

Die Stelle der Verfahrenslotsen im Landkreis Amberg-Weizsach hat bereits zum 01.11.22 ihre Tätigkeit im Rahmen eines geförderten Modellprojektes aufgenommen. Am 01.01.2024 ist § 10b SGB VIII in Kraft getreten, welcher bei allen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine verpflichtende Einrichtung der Stelle eines/r Verfahrenslotsen/in vorsieht. Im Landkreis Amberg-Weizsach wird diese Stelle durch eine Beamtin der 3. Qualifikationsebene und zwei Sozialpädagoginnen, M.A. besetzt. Insgesamt sind mit den 3 Mitarbeiterinnen derzeit 80% einer Vollzeitstelle besetzt.

Gem. § 10b Abs. 2 SGB VIII berichten Verfahrenslotsen halbjährlich über ihre Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen, öffentlichen Einrichtungen und Rehabilitationsträgern.

Der letzte Bericht an den Jugendhilfeausschuss erfolgte in der Sitzung im Oktober 2025, der dazwischen liegende Bericht wurde an die Leitung des Kreisjugendamtes gerichtet.

Da im Landkreis Amberg-Weizsach der Schwerpunkt konzeptionell auf den Tätigkeiten nach § 10b Abs. 2 SGB VIII liegt, wird dieser Bereich zuerst vorgestellt.

Tätigkeiten nach § 10b Abs. 2 SGB VIII

Während im letzten Berichtszeitraum die Fortbildung der Mitarbeitenden des Kreisjugendamtes im Vordergrund stand, ging es nun im Laufe der letzten Monate um die Verfestigung des erworbenen Wissens und der Anwendung in der Praxis, unter anderem durch (anonyme) Fallbesprechungen.

Das letztjährig implementierte Schulstarttraining, welches von Regens-Wagner Parsberg für die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Weizsach durchgeführt wurde, wurde erfolgreich beendet. Insgesamt acht Kinder der ersten Jahrgangsstufe nahmen an dem Gruppentraining zur Verbesserung der sozialen Kompetenzen und somit auch der Schulfähigkeit teil.

Die Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialdienstes beider Jugendämter zeigten sich von den Ergebnissen des Trainings überzeugt, sodass eine Fortführung des Angebots im Schuljahr 2026/2027 geplant ist. Die Jugendamtsleitungen von Stadt und Landkreis stehen diesem Gruppenangebot auch positiv gegenüber, so dass wieder eine Kooperation geplant ist.

Nachdem sich in der Praxis gezeigt hat, dass viele Kinder vor allem am Übergang vom Kindergarten oder von der SVE in die Schule Schwierigkeiten haben, wurde gemeinsam mit der Frühförderstelle der Lebenshilfe Amberg-Weizsach ein Modellprojekt zur Übergangsbegleitung auf den Weg gebracht.

Hier werden in diesem Schuljahr modellhaft vier Kinder, die bereits Frühförderung erhalten haben, bei dem Übertritt in die Schule, sowie im ersten Schulhalbjahr begleitet. Die Anleitung und Unterstützung der betroffenen Kinder, aber auch der Eltern bei der Anpassung an die neue Situation durch die ihnen bereits vertraute Fachkraft der Frühförderung stehen bei dieser Hilfe im Vordergrund.

Daneben sollen die Lehrkräfte hilfreiche Informationen zu den Schülerinnen und Schülern erhalten, damit eventuell Strukturen und Anforderungen an die Bedarfe der Schulanfängerinnen angepasst werden können. Um die Hilfe so niederschwellig wie möglich anbieten zu können, wird hier nicht zwingend ein Gutachten gefordert (sofern vorhanden ist dies natürlich zu berücksichtigen).

Bezüglich der Anwendung des neuen Opferentschädigungsgesetzes (SGB XIV) wurde ein Austausch der im Jugendamt Arbeitenden mit den zuständigen Ansprechpartnern im ZBFS Regensburg organisiert, um für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zukünftig eine bessere Absicherung erzielen zu können.

Mit dem Bezirk Oberpfalz als Träger der Eingliederungshilfe wurde ebenfalls versucht, die aktuellen Themen zu vertiefen. So fanden Gespräche mit den Regionalkoordinatoren des Bezirks statt, in denen

verdeutlicht wurde, dass vor allem das örtliche Angebot an (teil-)stationären aber auch ambulanten Angeboten dringend ausgebaut werden muss, um den vorhandenen Bedarfen im notwendigen Maße begegnen zu können.

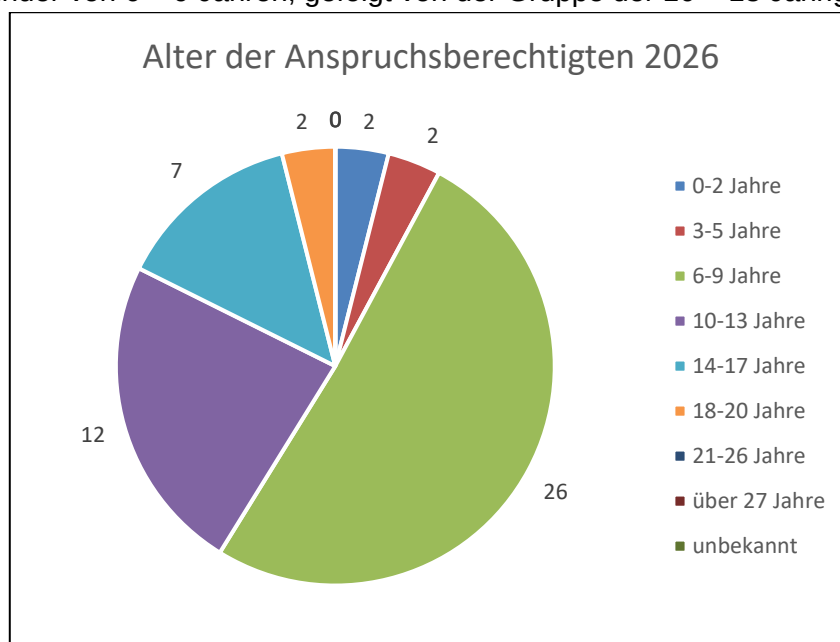
Daneben sorgten diverse Entwürfe zu der geplanten Gesetzesreform im Bereich des SGB VIII dafür, sich mit den möglichen Auswirkungen dieser Neuerungen auf die Kinder- und Jugendhilfe einerseits und Eingliederungshilfe andererseits zu beschäftigen.

Aktuell hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 12.08.26 den Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) beschlossen. Darin sind unter anderem die Einführung einer infrastrukturellen Bildungsassistenz, die Einführung einer Experimentierklausel zur Erprobung der Gesamtzuständigkeit, ein Vorranggebot im Hinblick auf Infrastruktur- und Regelangebote, sowie die Entfristung der Verfahrenslotsen vorgesehen (u.a.).

Tätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII

Im Zeitraum von Oktober 2025 bis Juli 2026 wurde in 83 Fällen beraten.

Betrachtet man die Zahlen von 2026, ergibt sich folgendes Bild bei der Altersverteilung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (sofern das Alter bekannt war). Den Schwerpunkt bilden bislang die Kinder von 6 – 9 Jahren, gefolgt von der Gruppe der 10 – 13 Jährigen.



Bei einem Großteil der Anliegen handelte es sich um Zuständigkeits- und Leistungsfragen, gefolgt von Beratungen zu komplexen Hilfebedarfen, wo oftmals neben den Leistungen der Eingliederungshilfe beispielsweise auch Leistungen der Pflegeversicherung besprochen wurden.

Bei einer überwiegenden Anzahl der Fälle waren die Verfahrenslotsen nur als „Wegweiser“ aktiv, d.h. es wurde beraten, bei welchem Träger welche Hilfe beantragt werden könne.

Es gab jedoch einige Fälle, in der die Familien auf eine intensive Begleitung und Unterstützung angewiesen waren. In der Praxis zeigt sich, wie bereits auch schon im vorherigen Bericht beschrieben, dass bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung die Unterbringung in einer Wohngruppe besonders herausfordernd für die Familien ist.

Oftmals warten die (Pflege-)Eltern lange, bis sie für sich die Entscheidung treffen, ihr Kind in einer stationäre Wohnform betreuen zu lassen. Die Kapazitäten der Plätze in den bestehenden Einrichtungen

der Eingliederungshilfe sind jedoch bei weitem nicht in ausreichender Zahl vorhanden und zudem wird oft entlang der Schulhalbjahre belegt. Dies bedeutet, dass Familien, wenn sie eine aufnehmende Einrichtung gefunden haben, oftmals noch mehrere Monate warten müssen, bis es tatsächlich zur Aufnahme des Kindes kommt, was die Familien in diesen Fällen häufig an ihre Belastungsgrenzen bringt.

Ebenso war im stationären Bereich wieder deutlich zu erkennen, dass vor allem bei Kindern mit geistiger Behinderung die entsprechende Beratung und Unterstützung der Eltern seitens des Bezirks notwendig wäre, denn oftmals kann nicht auf die Angebote (Liste der Einrichtungen) des Bezirks Oberpfalz verwiesen werden, sondern es muss bayernweit, oft sogar bundesweit ein Platz in einer passenden Einrichtung gesucht werden, was für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten fast unmöglich ist.

In den anonymen Fallberatungen waren vor allem Anträge auf Schulbegleitung und die möglichen Maßnahmekombinationen ein Thema. Auch hier ist die Verzahnung mit Leistungen der Krankenkasse (z. B. bei Diabetes) sowie die Kostenteilung bei mehrfach gelagerten Bedarfen herauszuarbeiten gewesen.

Fazit und Ausblick:

In der täglichen Arbeit zeigt sich weiterhin die enge Verzahnung von Jugendhilfeplanung und Verfahrenslotsen als äußerst gewinnbringend. Gerade weil im Landkreis Amberg-Weizsach von Anfang an der Schwerpunkt auf die Tätigkeit der Verfahrenslotsen nach § 10b Abs. 2 SGB VIII festgelegt wurde, ergeben sich daraus viele positive Effekte.

Im Hinblick auf die weiterhin verfolgte Reform wird die Verzahnung nochmals an Bedeutung gewinnen, gerade wenn es um die Planung infrastruktureller Bildungsassistenzen gehen wird.

Daneben hat die Beratungstätigkeit nach § 10b Abs. 1 SGB VIII im vergangenen Jahr nochmals an Fahrt aufgenommen. Zusammenfassend lässt sich jedoch immer noch beobachten, dass die Verfahrenslotsen nach wie vor Beratung für andere Rehabilitationsträger übernehmen müssen, da die Betroffenen nicht ausreichend Unterstützung durch die zuständigen Leistungsträger selbst erhalten. Die Vorgaben des SGB IX werden durch viele Rehabilitationsträger noch immer nicht oder nur teilweise umgesetzt.